



Stadtrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 028/8/2024/SR

Sitzung am: 04.12.2024

öffentlich

AZ: RG/022.3 / Ident-Nr.: 098904

TOP-NR.:

Sitzungsvorlage zur 5. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Kommunalwahl 2025 - Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- Gemäß § 4 Absatz (2) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wird Herr Timo Gallmüller anlässlich der Durchführung der Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 zum Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg berufen.
- Gemäß § 4 Absatz (2) des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wird Herr Robert Glienke anlässlich der Durchführung der der Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 zum Stellvertreter des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg berufen.

Datum: 19.11.2024

Amtsleiter

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

„Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Den Wahltermin, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters liegen soll, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters.“ (§ 25 Abs. 1 ThürKWG)

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg begann am 23.04.2019 und endet am 22.04.2025. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.11.2024 (Az.: 13-1367-325/24-69) den Wahltermin für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Sonntag, den 23.02.2025 festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 09.03.2025 statt. Die Wahl des Bürgermeisters wird nach derzeitigem Kenntnisstand gleichzeitig mit der vorgezogenen Bundestagswahl stattfinden.

Aufgrund der Vorschriften des § 4 Absatz (2) ThürKWG beruft der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg „[...] den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der

Bediensteten der Gemeinde [...] zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Gemeindewahl oder eine der gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen können nicht Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters sein.“

Der Wahlleiter (m/w/d) ist Vorsitzender des Wahlausschusses in der Stadt/Gemeinde. Er beruft die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreter und der Schriftführer sind per Gesetz zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen

keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 19.11.2024

D. Lang

D. Lang
Stadtkämmerin